



NÜRNBERGS SCHULE FÜR MUSIK



Gemeinnützige Schulbetriebs GmbH • Schanzäckerstr. 33-35 • 90443 Nürnberg • Tel.: 0911-535659 • info@musication.de • www.musication.de

Kursanmeldung „Kinder und Musik“

Ich melde mich meine Tochter meinen Sohn (zutreffendes bitte ankreuzen)

Name Vorname Geburtsdatum

Bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter:

Name Vorname Telefon

Straße/ Nr. Mobiltelefon

Postleitzahl Wohnort E-Mail

zu nachstehendem Unterricht bei MUSICATION an: **Musikwerkstatt**

Die Jahresgebühr beträgt: € 384,- zahlbar in 12 Monatsraten à € 32,00

Anmeldegebühr (einmalig): €10,00

Die allgemeinen Unterrichtsgebühren auf Seite 2 (bzw. Rückseite) sowie die gültigen Unterrichtsgebühren sind Bestandteil dieser rechtsverbindlichen Anmeldung

Datum: Unterschrift:

SEPA Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer DE93ZZZ00001009617

Mandatsreferenz:
wird von MUSICATION mitgeteilt

Ich ermächtige MUSICATION, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von MUSICATION auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

..... BIC: IBAN:
Kreditinstitut

Kontoinhaber (Vor- und Zuname)

Ort, den Unterschrift

Wird von Musication ausgefüllt

Bestätigung der Anmeldung

Vertragsbeginn.....Vertragsende:

Unterrichtszeit (Tag, Uhrzeit): Fachlehrer:

Bemerkungen:

Nürnberg, den.....

MUSICATION Inh.: Werner Steinhauser



Allgemeine Unterrichtsbedingungen

- §1. MUSICATION bietet Musikunterricht, Teilnahme an Musikgruppen und Workshops gemäß der aktuellen Unterrichts- und Kursgebührenordnung an. Die angebotenen Leistungen werden auf Anfrage bekanntgegeben, wobei Änderungen ausdrücklich vorbehalten bleiben. Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen Einzel- und Gruppenunterricht. Gruppenunterricht kann nur erteilt werden, wenn entsprechende Partner vorhanden sind.
- §2. Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich an dem bei Vertragsbeginn festgelegten Tag und der Uhrzeit statt. Änderungen sind nach Absprache zwischen Lehrer und Schüler möglich. In den Schulferien (gemäß der allgem. Ferienordnung in Bayern) und an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.
- §3. Der Unterrichtsvertrag bindet die Vertragspartner für ein Jahr (12 Monate). Der Vertrag ist beendet, sofern vor dessen Ablauf keine Vertragsverlängerung zwischen den Vertragspartnern abgeschlossen wird. Eine Kündigung während des laufenden Vertragsjahres ist nicht möglich.
- §4. Während des Vertragsjahres besteht für den Schüler die Möglichkeit auf ein anderes Instrument zu wechseln, sofern dieses von MUSICATION angeboten wird. Ein Wechsel ist nur am Monatsanfang möglich. Für neu eintretende Schüler wird eine Probezeit von drei Monaten vereinbart. Während dieser Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen, mit einer Kündigungsfrist von einer Woche zum Monatsende, schriftlich gekündigt werden. Ausnahme: Die Kurse "Kinder & Musik" können nur zum Ende der Probezeit gekündigt werden.
- §5. Die Unterrichts- und Kursgebühren richten sich nach der jeweils geltenden Unterrichts- und Kursgebührenordnung, die beigefügt und wesentlicher Bestandteil des Unterrichtsvertrages ist. Die Unterrichtsgebühr bezieht sich auf das gesamte Vertragsjahr, wird als solche auch berechnet und kann in einem Betrag oder in monatlichen Raten bezahlt werden. Bei Bezahlung des gesamten Jahresbeitrages im Voraus wird ein Rabatt von 3% gewährt. Bei Ratenzahlung sind die einzelnen Raten spätestens am Zehnten des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Kommt es zu einem Zahlungsverzug von mehr als zehn Tagen, so wird das geschuldete (restliche) Jahreshonorar insgesamt zur Zahlung fällig. Die Unterrichts- und Kursgebührenordnung ist mindestens für die Dauer eines Jahres und zwar ab Beginn des Unterrichtsvertrages gültig.
- §6. Es besteht kein Anspruch des Schülers auf Leistung von Unterrichtsstunden, die vom Schüler abgesagt oder versäumt werden. Bei Unterrichtsausfall seitens des Musiklehrers wird der Unterricht nachgeholt oder von der Unterrichtsgebühr nach Vereinbarung abgezogen. Bei Unterrichtsausfall, der auf höhere Gewalt, wie z.B. Witterungseinflüsse und dergleichen, zurückzuführen ist, bleibt der Vergütungsanspruch bestehen. Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss dies unverzüglich mitgeteilt werden. Erkrankt ein Schüler an einer ansteckenden Krankheit, ist er verpflichtet, die Musikschule davon in Kenntnis zu setzen und muss dem Unterricht unbedingt fernbleiben.
- §7. Der Musikschüler kann vom Unterricht mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:
 - a) bei erheblichem Zahlungsverzug hinsichtlich der jeweiligen Unterrichts- bzw. Kursgebühren,
 - b) bei schwerwiegenden Verfehlungen, wie z.B. Störung des Unterrichts, ungebührlichem Verhalten gegenüber Mitschülern und Lehrkräften.
- §8. Die Unterrichts- bzw. Kursanmeldung wird durch die schriftliche Bestätigung rechtsverbindlich. Der Anmeldende bzw. dessen gesetzlicher Vertreter erklärt sich durch seine Unterschrift mit diesen allgemeinen Unterrichtsbedingungen und der jeweils geltenden Unterrichts- und Kursgebührenordnung einverstanden.
- §9. Der Musikschüler bzw. bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter willigt mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag ein, dass Fotos, Dias, Videomitschnitte und andere Medien aus Unterrichtsarbeit und Schulleben, auf denen die Schüler erkennbar sind, zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit für die Schule verwendet werden dürfen.
- §10. Bei Minderjährigen erklärt dessen gesetzlicher Vertreter für etwaige Verbindlichkeiten aufzukommen und auf Einrede der Voranklage zu verzichten.
- §11. Sollten einzelne Punkte oder Sätze dieser allgemeinen Unterrichtsbedingungen nicht den gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, so sind sich die Vertragspartner darüber im Klaren, dass diese durch entsprechende rechtsgültige Formulierungen ersetzt werden. Der Unterrichtsvertrag in seiner Gesamtheit wird dadurch nicht berührt.
- §12. Erfüllungsort beider Parteien ist Nürnberg.

Nürnberg, Februar 2022